



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 2

Salzgitter, den 09. Februar 2012

39. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
18 Öffentliche Zustellung des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie	19	21 Zweckverbandsordnung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/ Hannover	22
19 Öffentliche Zustellung des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie	19	22 Straßenbenennung	29
20 Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Leb 159 für Salzgitter-Lebenstedt „Altes Dorf“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung in Verbindung mit der 78. Änderung (N. N.) des Flächennutzungsplans	20	23 Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten	30

Amtliche Bekanntmachung

18

Öffentliche Zustellung des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie

Gegen **Herrn Franko Schöne**

letzter bekannter Wohnsitz **Burg 22c, 14943 Luckenwalde Brandenburg**

ist am 28.12.2011 eine Rechtswahrungsanzeige nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ergangen, die nicht zustellbar ist.

Die Rechtswahrungsanzeige kann durch den Empfänger oder einen sonstigen Berechtigten im Jugendamt der Stadt Salzgitter, Fachdienst Kinder, Jugend und Familie, Chemnitzer Str. 42, 38226 Salzgitter, während der Sprechzeiten bis zum 15.03.2012 eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechtswahrungsanzeige als zugestellt.

Jugendamt
Az.: 51.3060-9110

19

Öffentliche Zustellung des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie

Gegen **Herrn Stephan Udo Triebel**

letzter bekannter Wohnsitz **Kampstraße 28, 38274 Elbe OT Gustedt**

ist am 12.10.2011 und 19.10.2011 eine Rechtswahrungsanzeige nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ergangen, die nicht zustellbar ist.

Die Rechtswahrungsanzeige kann durch den Empfänger oder einen sonstigen Berechtigten im Jugendamt der Stadt Salzgitter, Fachdienst Kinder, Jugend und Familie, Chemnitzer Str. 42, 38226 Salzgitter, während der Sprechzeiten bis zum 15.03.2012 eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechtswahrungsanzeige als zugestellt.

Jugendamt
Az.: 51.3060-9125

20**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Bebauungsplan Leb 159 für Salzgitter-Lebenstedt „Altes Dorf“
mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung
in Verbindung mit der 78. Änderung (N. N.) des Flächennutzungsplans**

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) liegen die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für den

Bebauungsplan Leb 159 für Salzgitter-Lebenstedt „Altes Dorf“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung in Verbindung mit der 78. Änderung (N. N.) des Flächennutzungsplans

vom 02.03.2012 bis 16.03.2012

im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt,
9. Obergeschoss, Haupttreppenhaus am

- Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr
- Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr

öffentlich aus.

Der räumliche Geltungsbereich der Planmaßnahme ist aus dem zugleich veröffentlichten Planausschnitt zu ersehen.

Das Ziel der Planung ist der Schutz und die Weiterentwicklung der bestehenden Nutzungsmischung von Wohnnutzungen und gewerblichen Nutzungen. Gleichzeitig soll die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, insbesondere von Spielhallen und Wettbüros, neu geregelt werden, um die bestehende Wohnnutzung zu schützen und einer Abwertung des Bereichs entgegenzuwirken. Zu diesem Zweck sollen im Plangebiet Flächen als allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet und Kerngebiet ausgewiesen werden.

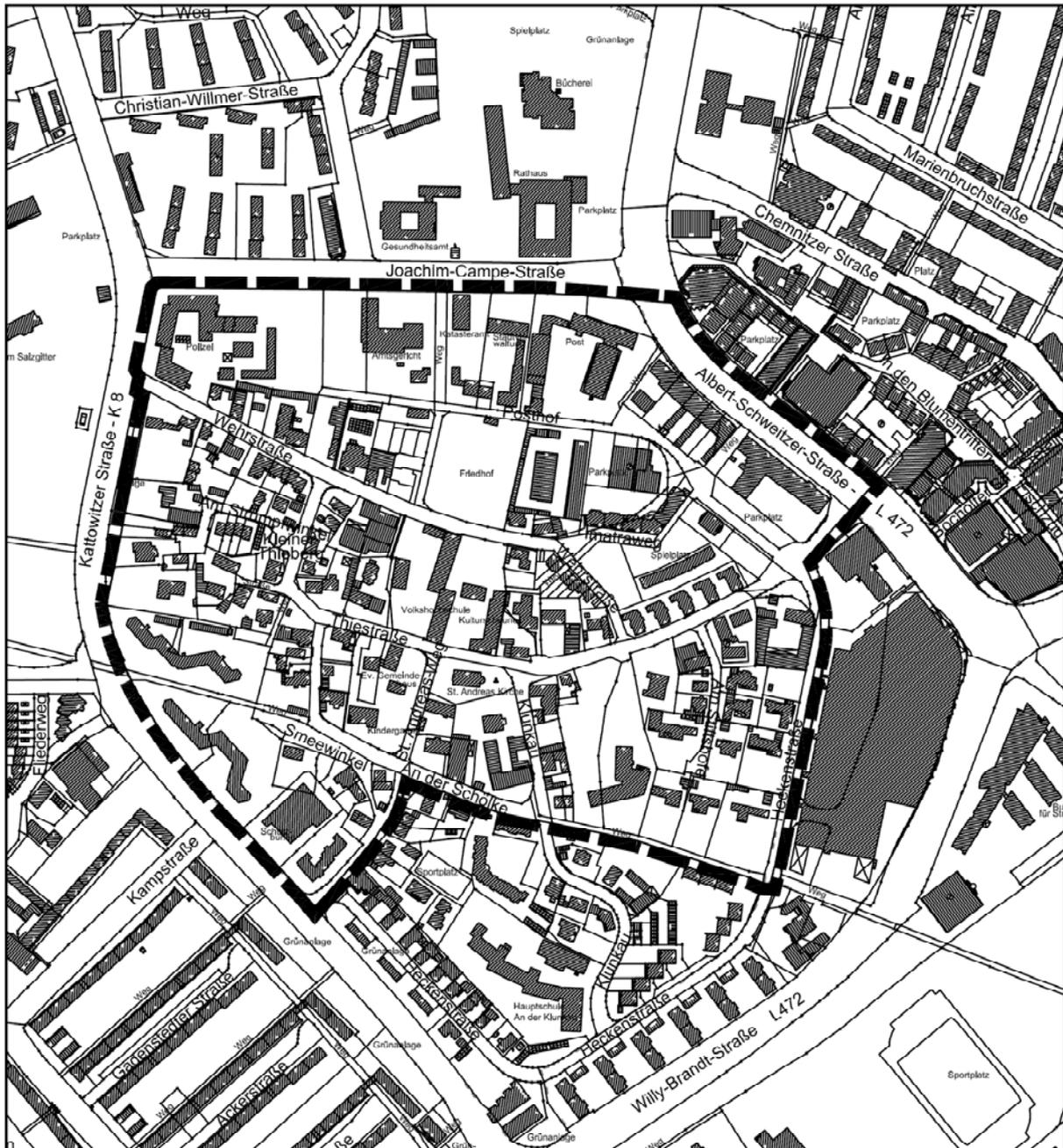
Mit der Aufstellung einer örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung (Gestaltungssatzung) soll der Bebauungsplan um Regelungen über die äußere Gestaltung der Gebäude - insbesondere Dachform und Dachfarbe - ergänzt werden. Damit wird dem bestehenden historischen Gebäudebestand Rechnung getragen und sichergestellt, dass bei Neubauten und Umbauten ein harmonisches Stadtbild erhalten bleibt.

Im Flächennutzungsplan sind für den Bereich des Alten Dorfes gemischte Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf sowie Grünflächen dargestellt. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden kann, ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans.

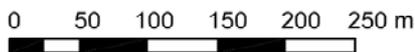
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an der Planung beteiligt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auskünfte zur Planung erhalten Sie in der o.g. Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter,
Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 910 oder 923
Telefon-Nr. 839 – 3524 oder – 4061

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Leb 159 für SZ-Lebenstedt "Altes Dorf"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz

- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan

mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung Leb 159 für Salzgitter-Lebenstedt "Altes Dorf"

in Verbindung mit der 78. Änderung (N. N.) des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter

21

Zweckverbandsordnung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Aufgrund des Art. III der 5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover vom 2. Dezember 2011 wird nachstehend der Wortlaut der Neufassung der Zweckverbandsordnung bekannt gemacht.

Goslar, 12. Januar 2012

gez.

Claus Jähner

Erster Kreisrat a. D.

Verbandsgeschäftsführer

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Liebenburg.
- (3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

- 1.1 die Region Hannover
- 1.2 die Städte
Braunschweig
Göttingen
Salzgitter
- 1.3 die Landkreise
Göttingen
Goslar
Hildesheim
Holzminden
Northeim
Osterode am Harz
Wolfenbüttel

(2) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Zweckverbandsordnung.

§ 3

Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe der ordnungsgemäßen Erledigung der Tierkörperbeseitigung für das Gebiet seiner Verbandsmitglieder. Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann er sich Dritter bedienen.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

- die Versammlung,
- der Verbandsausschuss,
- der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5**Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Vorsitz, Stimmrecht**

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus den Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertreterin/einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Kommunale Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Das Hauptorgan eines kommunalen Verbandsmitgliedes kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 NKomZG eine andere Bedienstete/einen anderen Bediensteten des Verbandsmitgliedes entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte ehrenamtliche Geschäftsführerin/ehrenamtlicher Geschäftsführer des Zweckverbandes, entsendet das Hauptorgan dieses Verbandsmitgliedes ein anderes Mitglied in die Verbandsversammlung. Für jede Vertreterin/jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Entsendung der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten ebenso wie die der Vertreterinnen/Vertreter erfolgt durch Beschluss des Hauptorgans des Verbandsmitgliedes.

(2) Die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin/ihres Stellvertreters/seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters erfolgt durch die Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Handelt es sich hierbei um Wahlbeamte, so endet ihre Tätigkeit mit dem Tag des Ablaufs ihrer Wahlzeit.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, deren Wert sich nach den Umlageanteilen gemäß § 16 richtet.

§ 6**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung sind vorbehalten

1. die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters,
2. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
3. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
4. die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
5. die Aufnahme von Mitgliedern,
6. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verbandsordnung,
7. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung,
10. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
11. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab 50.000 €
12. die Festsetzung von Entschädigungen für die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer und die übrigen Vertreter der Verbandsmitglieder,
13. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu setzender Rechtsgeschäfte,
14. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers,
15. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 58 Abs. 1 Ziffer 14 NKomVG ab 50.000 €
16. der Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen,
17. der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
18. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
19. die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 7**Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden zusammen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben.
- (2) Die erste Sitzung findet innerhalb eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu ihr kann bereits vor Beginn der Wahlperiode geladen werden. Die Ladungsfrist für die erste Sitzung beträgt eine Woche.
- (3) Die Ladungsfrist für Sitzungen beträgt 7 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewährt, wenn die Ladungen in Eilfällen 5 Tage und im Übrigen 9 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Verbandsmitgliedern ausgehändigt worden sind.
- (4) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn
1. ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt oder
 2. die letzte Sitzung der Vertretung länger als 3 Monate zurückliegt und ein Verbandsmitglied zur Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind nach den Bestimmungen des § 22 bekannt zu machen.

§ 8**Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Verbandsmitglieder über mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Verbandsversammlung verfügen und stimmberechtigt sind.
- (2) Soweit das Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) oder diese Verbandsordnung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmzahl gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Abweichend von Abs. 2 bedürfen Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6 Ziffer 5 und der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Zweckverbandsordnung gemäß § 6 Ziffer 6 einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und einer Stimmenmehrheit (§ 16) von zwei Dritteln.
- (4) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung beschlossen werden. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9**Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vier weiteren Mitgliedern (mit jeweils zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern), die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden, und der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer, der im Verbandsausschuss kein Stimmrecht hat. Die Wahl erfolgt für fünf Jahre, begrenzt jedoch durch die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.
- (2) Mitglieder im Verbandsausschuss unterliegen dem Weisungsrecht desjenigen Verbandsmitgliedes, das sie im Verbandsausschuss vertreten.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.
- (4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verbandsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Mitglieder über mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl des Verbandsausschusses verfügen und stimmberechtigt sind. § 8 (2) gilt sinngemäß.

§ 10**Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss beschließt über
1. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu setzende Rechtsgeschäfte,
 2. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 58 Abs. 1 Ziffer 14 NKomVG bis zur Höhe von 50.000 €
 3. die Festsetzung eines Pauschalersatzes an die die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führenden Verbandsmitglieder.
- (2) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (3) §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 11**Rechtsstellung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers**

- (1) Der Zweckverband hat eine/n hauptamtliche/n Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer, die/der von der Verbandsversammlung gewählt wird. Die Verbandsversammlung kann eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte wählen. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer wird vertreten durch eine Vertreterin/einen Vertreter eines Verbandsmitglieds.
- (2) Hat die Verbandsversammlung keine/n hauptamtliche/n Verbandsgeschäftsführer/in gewählt, wird die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt; die Verbandsversammlung kann eine weitere Stellvertreterin/einen weiteren Stellvertreter wählen. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer wird vertreten von ihrer/i ihrem Vertreterin/Vertreter/seiner Vertreterin/seinem Vertreter im Hauptamt oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch eine Vertreterin/einen Vertreter eines anderen Verbandsmitglieds.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren, ist sie/er Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie/er übt ihr/sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie/er gewählt ist, bis zum Amtsantritt der/des neu gewählten Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers bzw. der/des neu gewählten stellvertretenden Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers aus.

§ 12**Zuständigkeit der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers**

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer obliegt insbesondere
1. der Abschluss von Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €
 2. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer kann laufende Verwaltungsangelegenheiten Beschäftigten des die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führenden Verbandsmitgliedes übertragen.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer und die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer zur alleinigen Unterzeichnung berechtigt.

§ 13**Eilentscheidungen, unerhebliche Ausgaben**

(1) In dringenden Fällen, in denen die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Verbandsausschuss. Kann im Falle des Satzes 1 und in anderen Fällen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren für den Zweckverband, so trifft die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die notwendigen Maßnahmen. Sie oder er hat dem Verbandsausschuss und der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu berichten.

(2) Über-/außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € sind unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG. Die Verbandsversammlung ist anschließend zu unterrichten.

§ 14**Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung festgelegt.

§ 15**Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 16**Verbandsumlage**

(1) Soweit die Einnahmen den Finanzbedarf des Zweckverbandes für ein Haushaltsjahr nicht decken, setzt die Verbandsversammlung eine allgemeine Umlage fest.

(2) Die allgemeine und andere Umlagen verteilen sich auf die Verbandsmitglieder nach einer Quote, die sich je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach der zahlenmäßigen Größe des Viehbestandes (Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe) zum 30.06. des Vorjahres zusammensetzt. Maßgebend sind die bei der Aufstellung des Haushaltsplanes veröffentlichten statistischen Daten.

(3) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 17**Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte**

(1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden von dem Verbandsmitglied geführt, dem die Verbandsversammlung die Geschäftsführung mit seiner Zustimmung übertragen hat.

(2) Die Kassenaufsicht überträgt dieses Verbandsmitglied einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin seiner Verwaltung.

§ 18**Rechnungsprüfung**

Zur Prüfung der Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes heranzuziehen, das die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führt.

Schlussbestimmungen

§ 19

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband kann nur durch Kündigung erfolgen. Es muss ein wichtiger Grund vorliegen. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitglieds als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Haushaltsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

§ 20

Auflösung des Verbandes und Änderung der Verbandsaufgabe

(1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist.

(2) Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 21

Auseinandersetzung

Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds oder der Auflösung des Zweckverbandes ist das noch vorhandene Vermögen zu bewerten; die bestehenden Verbindlichkeiten sind abzudecken. Etwaige Überschüsse oder Fehlbeträge werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend der vor der Auflösung gemäß § 16 errechneten Umlageanteile verteilt bzw. umgelegt.

§ 22

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden verkündet bzw. bekannt gemacht:

Stadt Braunschweig Für das Gebiet des Landkreises Goslar	Amtsblatt für die Stadt Braunschweig im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-landkreis-goslar.de
Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den Tageszeitungen (Abs. 2) nachrichtlich hinzuweisen. Landkreis Göttingen	Amtsblatt für den Landkreis Göttingen
Stadt Göttingen	Amtsblatt für die Stadt Göttingen
Region Hannover	Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Landkreis Hildesheim	Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim
Landkreis Holzminden	Amtsblatt für den Landkreis Holzminden
Landkreis Northeim	Amtsblatt für den Landkreis Northeim im Internet unter der Adresse www.landkreis-northeim.de
Landkreis Osterode a. H.	Amtsblatt für den Landkreis Osterode a. H.
Stadt Salzgitter	Amtsblatt für die Stadt Salzgitter
Landkreis Wolfenbüttel	Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung nach den für die Bekanntmachungen der im Zweckverband vereinigten kommunalen Körperschaften geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Stadt Braunschweig
Landkreis Goslar
Seesener Beobachter
Landkreis Göttingen

Region Hannover

Landkreis Hildesheim
Landkreis Northeim

Landkreis Holzminden

Landkreis Osterode a. H.
Harzkurier (Hinweisbekanntmachung)
Stadt Salzgitter
Landkreis Wolfenbüttel

Braunschweiger Zeitung
Goslarsche Zeitung

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen

Hannoversche Allgemeine Zeitung, Neue Presse, Deister-
Leine-Zeitung, Neue Deister-Zeitung

Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim

Im Internet unter der Adresse www.landkreis-northeim.de

und durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Dienstgebäude

Northeim, Medenheimer Str. 6 – 8,

37154 Northeim sowie nachrichtlich im Amtsblatt

für den Landkreis Northeim im Internet unter der

Adresse www.landkreis-northeim.de

Täglicher Anzeiger Holzminden

Amtsblatt für den Landkreis Osterode a. H.

Salzgitter-Zeitung
Braunschweiger Zeitung

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt frühestens am 1. November 2011 in Kraft.

23

Straßenbenennung

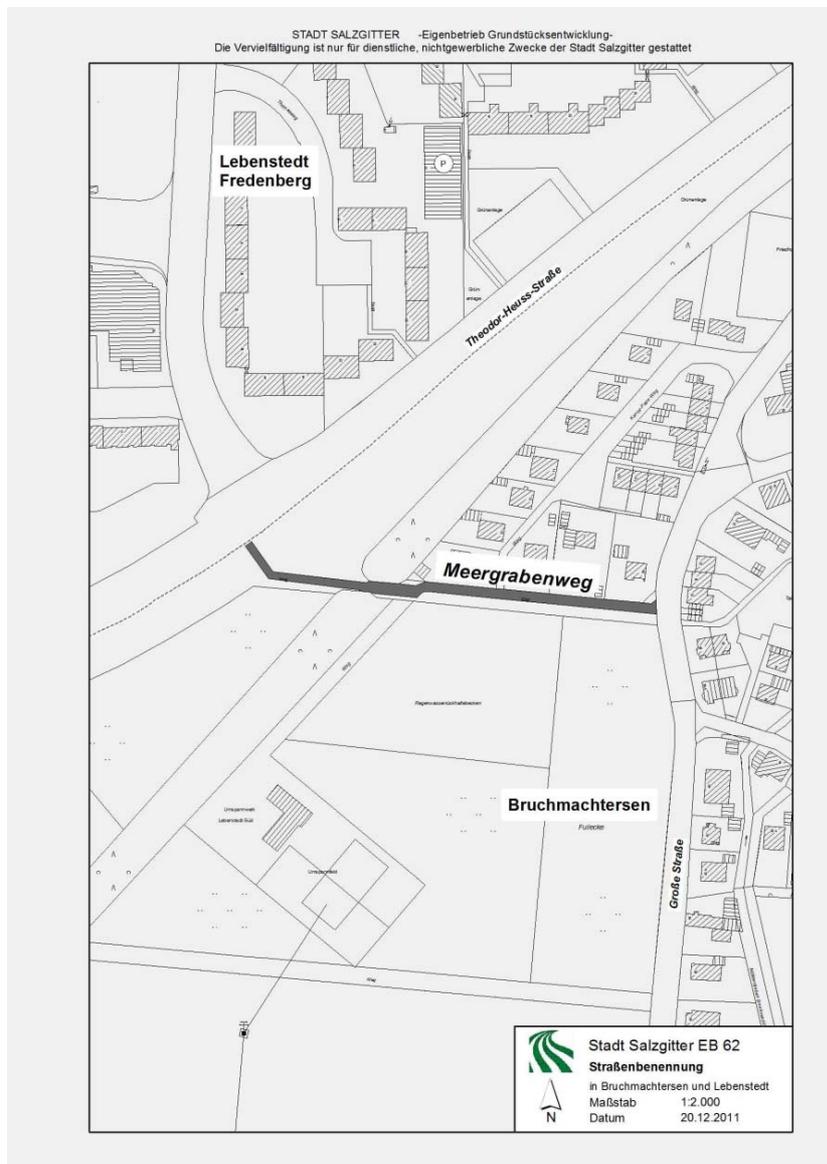
Der Ortsrat der Ortschaft Nord hat in seiner Sitzung am 01.02.2012 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Der öffentliche Verbindungsweg zwischen der Großen Straße in Bruchmachtersen und der Theodor-Heuss-Straße in Lebenstedt erhält den Namen

„Meergrabenweg“.

Postleitzahl: 38228

SZGE Salzgitter Grundstücksentwicklung



24

Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Marten, Rolf-Rainer 32.4/6129136	Hätschenfeld 63 25421 Pinneberg	Straßenverkehrsgesetz	23.01.2012
Schmidt, Stefan 32.4/6132914	Unbekannt	Straßenverkehrsgesetz	24.01.2012
Plitea, Bogdan 32.4/6115893	Morii 250 RO-517668 Sebesel –jud.Alba/Romania	Straßenverkehrsgesetz	24.01.2012
Hoffmann, Christin 32.4/5106631	Eylauer Weg 30 30657 Hannover	Straßenverkehrsgesetz	18.01.2012
Halili, Schukri 32.4/4113444	S.d.Bajnica MK-1230Gostivar	Straßenverkehrsgesetz	25.01.2012
Heuer, Maik 32.4/6111910	Mergelkuhlenweg 1 a 19348 Perleberg OT Döpow	Straßenverkehrsgesetz	25.01.2012
Larinov, Vladislav 32.4/6123319	Popova 136 RUS-214036 Smolensk	Straßenverkehrsgesetz	26.01.2012
Jauneika, Juozas 32.4/6118652	Heumarschstraße 17 28309 Bremen	Straßenverkehrsgesetz	24.1.2012
Braun, Chris 32.4/6129418	Joh.-Becher-Straße 19 19059 Schwerin	Straßenverkehrsgesetz	01.02.2012
Hill, Craig 32.4/6121152	10210 Genetic Center Drive USA-92121 CA / San Diego	Straßenverkehrsgesetz	02.02.2012
Meyer, Bernd 32.4/6130439	Im Dorfe 3a 38442 Wolfsburg	Straßenverkehrsgesetz	02.02.2012
Hoorenman, Wilhelmus Maria 32.4/6200752	Oosterblokker 138 NL-1696BL Oosterblokker	Straßenverkehrsgesetz	02.02.2012
Altun, Erdogan 32.4/6127940	Unkekannt	Straßenverkehrsgesetz	06.02.2012
Vos, Nicole Adele 32.4/6200534	Lonnekerspoorlaan 100 NL-7523JG Enschede	Straßenverkehrsgesetz	06.02.2012
Gayran, Fatih 32.4/6128869	10 Rue de Madrid F-68000 Colmar	Straßenverkehrsgesetz	06.02.2012
Heinze, Michael 32.4/5107426	Am Walde 3 38275 Haverlah	Straßenverkehrsgesetz	06.02.2012
Castillo, Jesus Alcantara 32.4/6129537	Carretera de Cordoba E-23660 Alcaudete	Straßenverkehrsgesetz	08.02.2012

Franz, Moreno 32.4/6200356	Rudolf-Schiestl-Straße 14 90765 Fürth	Straßenverkehrsgesetz	08.02.2012
Fellinghauer, Michael 32.4/6127643	Suderstraße 100 55120 Mainz	Straßenverkehrsgesetz	08.02.2012
De Deken, Hendrik H 32.4/6201680	Wester Hordijk 316 NL-3079DM Rotterdam	Straßenverkehrsgesetz	08.02.2012

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **08.03.2012 eingesehen** werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik (SZ-G.E.L.) – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter